



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
40 Schulen, Sport und Kultur

Vorlagen-Nummer

035/12

1

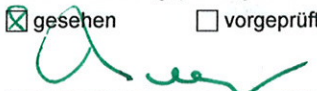
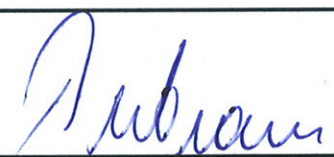
Sitzungsvorlage

Datum: 26.01.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	08.02.2012	
2.				
3.				
4.				

**Neues Konzept der Landesregierung NRW zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes in NRW zum Schuljahr 2013/14;
hier: Vorstellung des Entwurfs**

Die Ausführungen im Sachverhalt und der Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Mit VV 312/11 wurde der Schulausschuss am 29.11.2011 letztmalig über die wesentlichen Ergebnisse des Schulkonsenses informiert. Hierbei ging es im Wesentlichen um die Vorstellung der mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz eingeführten Sekundarschule.

In den Ziffern 8 und 9 des Schulkonsenses sind weitere, bislang noch nicht umgesetzte Zielvorstellungen zur Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebotes in NRW formuliert. NRW ist als großes Flächenland von einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle geprägt. Die Landesregierung beabsichtigt nun, dem Prinzip „kurze Beine- kurze Wege“ Rechnung zu tragen und kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst zu erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordere – nach Überlegungen des vorliegenden Konzeptes – pädagogisch innovative Konzepte, wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitelansatz gewahrt bleiben.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 13.12.11 in einer Pressekonferenz ein „Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes“ der Presse vorgestellt. Da das Konzept Teil des Schulkonsenses ist, ist es im Vorfeld zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgestimmt worden.

Als **Anlage** ist eine Kurzfassung dieses Konzeptes zur Kenntnis beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage sind nachfolgend kurz dargestellt:

1. Der **Klassenfrequenzwert** soll von derzeit 24 in 4 Schritten **auf 22,5 abgesenkt** werden.
2. Die **Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen** und Schülern soll zukünftig **unzulässig** sein. Bisher gilt die Bandbreite 18 – 30, wobei eine Unterschreitung bis auf 15 im Einzelfall möglich ist.
3. Die **Zahl der zu bildenden Eingangsklassen** einer Schule ergibt sich aus Ziffer 3 der Kurzfassung:
 - eine Klasse bei bis zu 29 Schülern
 - zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülern (also 15 bis 28 je Klasse)
 - drei Klassen bei 57 bis 81 Schülern (also 19 bis 27 je Klasse)
 - vier Klassen bei 82 bis 104 Schülern (also 20/21 bis 26 je Klasse)
 - fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülern (also 21 bis 25 je Klasse) usw.

Das bedeutet, dass mit der Größe einer Grundschule die max. Größe ihrer Klassen abnimmt.

4. Neu eingeführt werden soll ab dem Schuljahr 2013/14 die sog. **Kommunale Klassenrichtzahl**. Diese wird errechnet, in dem die Zahl der Schüler in den Eingangsklassen aller Grundschulen in einer Kommune durch 23 dividiert wird. Kleinere Kommunen werden hier wegen der spezifischen Besonderheiten gegenüber größeren Städten leicht bevorzugt, indem sie Rundungsgewinne für sich in Anspruch nehmen können.

5. **Schulen mit weniger als 92 Schülern** in Kommunen mit mehr als einer Grundschule sollen zukünftig **lediglich als Teilstandort** einer anderen Grundschule fortgeführt werden. Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können nicht aufrecht erhalten werden.
6. **Die Leitungszeit an Grundschulen soll noch weiter attraktiviert werden.** Die Leitungszeit wurde bereits mit dem Haushalt 2011 von 8 auf 11 Stunden erhöht. Zur Unterstützung von Teilstandortlösungen soll künftig für den zweiten und jeden weiteren Standort einer Schule jeweils für das Schuljahr, in dem der Teilstandort gebildet wurde, 11 Stunden, im folgenden Schuljahr 9 und ab dem darauf folgenden Schuljahr dauerhaft 7 zusätzliche Leitungsstunden gewährt werden. Derzeit erhalten Schulleitungen mit Teilstandorten nur 3 Stunden zusätzliche Leitungszeit.

Schulträgern, die möglicherweise eine Grundschule zu schließen haben, soll ein Übergangszeitraum von 5 Jahren eingeräumt werden.

Die neuen Regelungen des Konzepts sollen zum Schuljahr 2013/14 eingeführt werden. Für die Bildung von Teilstandorten wird die o.a. Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2018/19 vorgesehen.

Hierzu bedarf es einer Änderung des Schulgesetzes und der Verordnung zur Ausführung von § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Die Landesregierung beabsichtigt, die notwendigen Änderungen des Schulgesetzes in den Landtag einzubringen. Die Einbringung ist für die erste Jahreshälfte des Jahres 2012 vorgesehen. Die Kommunen benötigen spätestens bis November 2012 Klarheit über die neuen Regelungen zur Klassenbildung, damit diese im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2013/14 angewendet werden können.

Für das Schuljahr 2012/13 gilt weiterhin die derzeitige Rechtslage.

Auswirkungen auf Eschweiler und erste Wertung:

Das vorgestellte Konzept wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, insbesondere im Vergleich zu der gültigen Bandbreitenregelung.

In Eschweiler wurden im laufenden Schuljahr 2011/12 19 Klassen gebildet für insgesamt 470 Kinder. Die Berechnung auf der Grundlage der künftigen kommunalen Klassenrichtzahl hätte 20,4 – somit kaufmännisch abgerundet 20 Klassen ergeben. Von daher hätte in Eschweiler insgesamt noch eine Klasse mehr gebildet werden können.

Als Schulträger hätte man künftig theoretisch einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der Anzahl der zu bildenden Klassen. Allerdings schränken räumliche Kapazitäten und geographische oder anderweitige ortstypische Gegebenheiten den Handlungsspielraum in der Praxis ein oder erschweren ihn zumindest. Gerade vor dem Hintergrund der Inklusionsthematik kommt der Steuerung der Klassenstärken eine wesentliche Rolle zu.

Was die Frage der Sicherung der Schulstandorte angeht, hat sich durch das neue Konzept vom Grundsatz her keine wesentliche Änderung ergeben. Schon nach der alten Fassung des Schulgesetzes sollten Grundschulen nach § 82 Schulgesetz (a.F.) bei der Errichtung mindestens zweizügig sein. Grundschulen mit weniger als 2 Klassen pro Jahrgang sollen gem. § 82 Abs. 3 (a.F.) bzw. § 83 n.F., wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen i.S. von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

Als Fazit geht die Verwaltung davon aus, dass nach der zu erwartenden Gesetzesänderung zunächst eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung erforderlich wird, die die konkret zu erwartenden Auswirkungen verdeutlichen wird. Im Anschluss wird über die Festlegung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten zu beraten sein.

ANLAGE



Neues Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnnahen Grundschulangebots in NRW

– Eckpunkte –

(Stand: 13. Dezember 2011)

Auftrag:

Im Rahmen des Schulkonsenses wurde von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Grundschule folgende Vereinbarung getroffen:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben. In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

In der Entschließung vom 20. Oktober 2011 (Drucksache 15/3037) wurde die Landesregierung aufgefordert, ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Diesen Auftrag hat die Landesregierung erfüllt und legt ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnnahen Grundschulangebotes in NRW vor.

Ausgangslage:

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Schullandschaft aus: Von 2001 bis 2010 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen um 17,6 Prozent zurückgegangen, die Zahl der Grundschulen im gleichen Zeitraum aber nur um 9,3 Prozent.

In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen besteht gerade im Grundschulbereich ein Zielkonflikt zwischen der Erhaltung einer möglichst wohnungsnahen Schulversorgung sowie der qualitativ hochwertigen Erfüllung des pädagogischen Auftrages durch die Schulen. Rückläufige Schülerzahlen führen entweder zu Standortschließungen oder zu kleiner werdenden Standorten.

Ein Spannungsfeld ergibt sich zum einen durch den nachvollziehbaren Elternwunsch, auch kleine Schulstandorte zu erhalten, und zum anderen aus den bestehenden Schwierigkeiten, auch kleinen Schulen unter finanzierbaren Bedingungen eine qualitativ hochwertige Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu ermöglichen.

Eine Reihe von Kommunen hat als Reaktion auf die demografische Entwicklung die Zahl der Grundschulstandorte bereits angepasst, in anderen Kommunen ist dieser Prozess weniger vorangekommen. Hierdurch sind in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Zahl der Schulstandorte und die Klassenbildung erhebliche Disparitäten zwischen den Kommunen entstanden. So gibt es zum Teil gravierende Unterschiede bei der Klassengröße und damit auch bei der Lehrerversorgung. Diese Unterschiede gilt es künftig zu reduzieren und den Kommunen langfristige Planungssicherheit zu verschaffen.

Die Ziele des Konzeptes:

Das Ziel des Konzeptes ist es, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnungsnahе Schulversorgung auf der anderen Seite zu verbinden und zugleich zu einer gerechteren Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen zu kommen.

Die Ziele im Einzelnen sind:

- Die Qualität des Grundschulangebotes soll auf hohem Niveau gesichert werden.

- Ein dauerhaft finanzierbares wohnungsnahes Schulangebot soll auch bei weiter zurückgehender Schülerzahl erhalten werden. Die speziellen Bedürfnisse des ländlichen Raumes sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- Kleinere Kommunen sollen aufgrund ihrer Siedlungsstruktur einen größeren Spielraum für die Klassenbildung erhalten.
- Die Unterrichtsversorgung soll auch an kleinen Standorten und Teilstandorten durch eine geeignete Ressourcensteuerung sichergestellt werden.
- Die Klassenbildung und die Unterrichtsversorgung sollen regional ausgewogen gestaltet werden.
- Die Vorgaben für die Klassenbildung sollen praxisgerecht und eindeutig sein.
- Sehr große Klassen an den Grundschulen (Klassen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern) sollen vermieden werden.
- Gestaltungsspielräume für Anforderungen aus dem Kontext von Inklusion bzw. sozialem Umfeld sollen eröffnet werden.
- Die Kommunen sollen durch zukunfts feste Regelungen langfristige Planungssicherheit erhalten.

Die wesentlichen Maßnahmen:

- Neue und eindeutige Regelungen zur Klassenbildung auf Schulebene nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule. Es sind zu bilden:
 - 1 Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern
 - 2 Klassen bei 30-56 Schülerinnen und Schülern
 - 3 Klassen bei 57-81 Schülerinnen und Schülern
 - 4 Klassen bei 82-104 Schülerinnen und Schülern
 - 5 Klassen bei 105-125 Schülerinnen und Schülern
 - 6 Klassen bei 126-150 Schülerinnen und SchülernJe weitere 25 Schülerinnen und Schüler erhöht sich die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen um 1.
- Die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.
- Einführung einer neuen Höchstzahl für die Klassenbildung auf kommunaler Ebene (Kommunale Klassenrichtzahl). Die Kommunale Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune

die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Sie führt damit zu einer ausgewogenen und gerechten Klassenbildung zwischen den Kommunen, wobei kleineren Kommunen dabei notwendige zusätzliche Spielräume eingeräumt werden.

- Die Kommunen erhalten zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten: So kann die Aufnahmekapazität von Grundschulen im sozialen Brennpunkt oder von Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion begrenzt werden, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen.
- Absenkung der Mindestgröße von Grundschulen auf 92 Kinder, d.h. einzügige Grundschulen sind möglich. Ausnahme: Die letzte Grundschule in einer Kommune kann sogar mit nur 46 Schülerinnen und Schülern in zwei jahrgangsübergreifenden Klassen fortgeführt werden.
- Intensivierung von Teilstandortlösungen. Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern können als Teilstandorte fortgeführt werden. Für den Umstellungsprozess wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt.
- Steigerung der Attraktivität für Schulleitungen an Schulen mit Teilstandorten durch Erhöhung der Leitungszeit für Teilstandorte.

Finanzierung des Konzepts:

- Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bis 2015 im Schulbereich verbleibenden demografischen Effekte.
- Vorgesehen ist die schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts von 24,0 auf 22,5 beginnend ab dem Schuljahr 2012. Im Endausbau 2015 sind hierfür rd. 1.700 zusätzliche Lehrerstellen erforderlich.
- Im Haushaltsentwurf 2012 der Landesregierung ist als erster Schritt bereits eine erste Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 23,75 vorgesehen.

Die neuen Regelungen zur Klassenbildung auf kommunaler Ebene

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die neue „Kommunale Klassenrichtzahl“ festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird. Die „Kommunale Klassenrichtzahl“ führt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Kommunen bei der Klassenbildung. Sie darf unter- aber nicht überschritten werden. Die folgenden drei Beispiele zeigen, wie die „Kommunale Klassenrichtzahl“ berechnet wird.

EW
2011/12

Kommune A

1.200 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen

Kommune B

450 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen

Kommune C

150 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen

20,4

→ 20
als 19)

23,5

52 Eingangsklassen

Berechnung: *
 $1.200 : 23 = 52,17$
 abgerundet = 52

Klassengröße: Ø 23,08

Berechnung:
 $1.200 : 52 = 23,08$

20 Eingangsklassen

Berechnung: **
 $450 : 23 = 19,56$
 kaufmännisch gerundet ~ 20

Klassengröße: Ø 22,50

Berechnung:
 $450 : 20 = 22,50$

7 Eingangsklassen

Berechnung: ***
 $150 : 23 = 6,52$
 aufgerundet = 7

Klassengröße: Ø 21,43

Berechnung:
 $150 : 7 = 21,43$

*In größeren Kommunen mit einem Quotienten >30 und <60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. (Bei großen Kommunen mit einem Quotienten ≥ 60 wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um eins verringert.)

**In mittleren Kommunen mit einem Quotienten >15 und ≤ 30 wird kaufmännisch gerundet.

***In kleineren Kommunen mit einem Quotienten ≤ 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Diese Kommunen erhalten dadurch einen größeren Spielraum bei der Klassenbildung.

Warum brauchen wir ein neues Konzept?

MSW, 13. Dezember 2011

- Die Klassenbildung nach geltender Rechtslage (Bandbreitenregelung) hat sich im Grundschulbereich bei zurückgehender Schülerzahl nicht bewährt.
Es mussten insbesondere im ländlichen Raum zu viele kleine Klassen gebildet werden.
Abhilfe: Abschaffung der Bandbreitenregelung und Einführung von neuen eindeutigen und demographiefesten Regelungen zur Klassenbildung nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen (Schülerzahlkorridore).
- Landesweit wird der Klassenfrequenzrichtwert von 24,0 deutlich unterschritten (23,1 zum Schuljahr 2010/11).
Dies führt zunehmend zu Problemen bei der Unterrichtsversorgung, da der Stellenrahmen im Haushalt auf der Basis einer durchschnittlichen Klassengröße von 24,0 gerechnet wird und damit die Lehrerressourcen für die bei einem Durchschnitt von 23,1 zusätzlich gebildeten Klassen nicht zur Verfügung stehen.
Abhilfe: Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 22,5 und neues Regelwerk, damit dieser künftig landesweit eingehalten werden kann (Kommunale Klassenrichtzahl).
- Kleine Systeme haben aufgrund der zumeist ungünstigen Klassenbildung einen höheren Lehrerstellenbedarf und werden derzeit von großen Schulen „quer-subventioniert“.
Abhilfe: Städtischer Raum: Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstwert für die Klassenbildung in einer Kommune. Ländlicher Raum: Kleine Kommunen benötigen und erhalten größere Spielräume. Die hierfür erforderlichen Lehrerstellen werden durch zielgenaue Bewirtschaftungsregeln verfügbar gemacht.
- Es gibt immer noch viele Klassen mit 30 und mehr Schülerinnen und Schülern.
Abhilfe: Neue Regelungen zur Klassenbildung, die eine Klassenbildung mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern nicht mehr zulassen.
- Es bestehen erhebliche Disparitäten bei der Klassenbildung und der Schulgrößen zwischen den Kommunen.
Nicht nur zwischen Kommunen im städtischen und ländlichen Bereich, sondern auch zwischen Kommunen mit vergleichbaren Ausgangslagen ist dies festzustellen.
Abhilfe: Die Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstwert für die Klassenbildung in einer Kommune sorgt für eine gerechtere Klassenbildung und Ressourcensteuerung.
- Für den ländlichen Raum gibt es keine systematischen Regelungen, die den besonderen Erfordernissen Rechnung tragen.
Abhilfe: Kleine Kommunen benötigen aufgrund der räumlichen Lage ihrer Schulen und aufgrund der ungünstigeren Voraussetzungen mehr Spielräume bei der Klassenbildung. Die Rundungsregeln für die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl wurden deshalb differenziert nach der Größe der Kommune.
- Kommunen verfügen über keine hinreichende Planungssicherheit.
Abhilfe: Die neuen Regelungen sind demographie- und zukunftsfest. Sie sind klar und transparent. Jede Kommune kann anhand ihrer künftigen Schülerzahlentwicklung die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen langfristig planen. Auch die Fortführungsgrößen sind eindeutig geregelt.
- Die Kommunen haben keine Gestaltungsmöglichkeiten bei der Klassenbildung (z.B. für Inklusion und besonderen sozialen Unterstützungsbedarf).
Abhilfe: Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen.